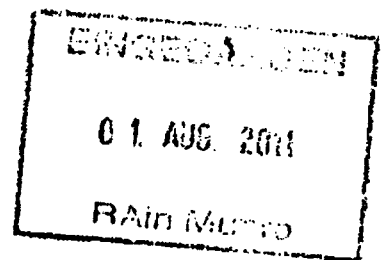


- 22 C 4059/10 -

Verkündet am: 28.7.2011

Sie.

Weidemann, Justizfachan-
gestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amts-
gerichts



AMTSGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem **R e c h t s s t r e i t**

1.

- Klägerin -

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):

Rechtsanwältin Eileen Munro,
Am Burgfeld 1, 23568 Lübeck
AZ.

gegen

Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH,

Marienburgstraße 7, 23617 Stockelsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Becker, Büttner und Held
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 22,
auf die mündliche Verhandlung vom 28.6.2011
durch die Richterin am Amtsgericht **Wachenfeld**

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner nach einem Streitwert von 400,00 €.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Zwischen den Klägern und der Beklagten besteht ein Versorgungsvertrag über die Belieferung mit Gas an die Verbrauchsstelle der Kläger. Die Beklagte erstellt für die Kläger jeweils die Jahresverbrauchsabrechnungen für die Belieferung mit Erdgas.

Die Kläger bemängeln, dass sie in den ihnen vorgelegten Jahresabrechnungen den Multiplikator nicht eigenständig nachvollziehen und prüfen können. Schon mit Schreiben vom 31.1.2008 (B. 115 d. A.) forderten die Kläger die Beklagte daher auf, den Klägern die kumulierten (aus Minuten und Stunden) Tages-Brennwertaufzeichnungen zu übermitteln, um Übertragungsfehler seitens der Beklagten ausschließen zu können und damit die Berechnung des Multiplikators überprüfen zu können. Mit erneutem Schreiben vom 29.4.2008 (Bl. 119 d. A.) wiederholten die Kläger ihr Anliegen mit der Bitte um Übermittlung der kumulierten Monats- und Tagesbrennwertaufzeichnungen 2007. Mit weiteren Schreiben vom 6.3.2009 (Bl. 150 d. A.), 6.4.2009 (Bl. 151 d. A.) und 20.4.2009 (Bl. 152 d. A.) wiederholten die Kläger ihre Bitte und baten um die Übermittlung der Kostenangaben für die Messung bzw. forderten die Brennwerte und die Gewichtungen an bzw. baten um Übermittlung der Brennwerte für 2007 und 2008 und ihre Gewichtung, die zur Prüfung notwendig sei. Mit vorgelegtem Schreiben vom 28.1.2010 baten die Kläger schließlich um Übersendung der kumulierten Monatsbrennwertaufzeichnungen für die Abrechnungsjahre 2007 bis 2009, um Übertragungsfehler der Gemeindewerke ausschließen zu können.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.6.2011 haben die Kläger sodann den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, an sie die monatliche Berechnung des Multiplikators für die Gasrechnungen aus den Jahren 2007 bis 2010 gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 685 mitzuteilen.

Auf Hinweis des Gerichtes, dass dieser Antrag nicht vollstreckungsfähig ist und Nachfrage, welche Angaben die Kläger benötigten, haben diese ausgeführt, dass sie die monatlichen Brennwerte für die Jahre 2007 bis 2010 benötigten und im Übrigen weiter die Angaben, wie sie sich aus der Beispielsrechnung aus dem Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 22.6.2011 (Bl. 7 des Schriftsatzes) ergeben.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Übermittlung der monatlichen Gasmenge in Kubikmetern an der Übergabestelle und Übermittlung der Brennwerte des Vorlieferanten nicht zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht auf der Grundlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versorgungsvertrages in Verbindung mit den Vorschriften des Arbeitsblattes DVGWG 685 in der Fassung vom November 2008. Das Arbeitsblatt in der Fassung von November 2008 gilt für Jahresabrechnungen ab 1.1.2010 und damit für die Verbrauchsabrechnungen 2009 und 2010. In dem Arbeitsblatt ist unter Ziff. 10 geregelt, dass die Verrechnungsfaktoren vollständig und verständlich aufzuführen sind, insbesondere der Abrechnungsbrennwert zu nennen ist. Die Beklagte hat in ihren Jahresverbrauchsabrechnungen für 2009 und 2010 jeweils den Abrechnungsbrennwert benannt. Sie hat hierbei den mittleren Brennwert für 12 Monate in die Rechnung eingestellt. Aus Ziff. 10 des Arbeitsblattes ergibt sich nicht, dass jeweils der monatliche Abrechnungsbrennwert zu benennen ist. Soweit die Kläger daher die Mitteilung des monatlichen Brennwertes begehren, können sie nicht auf die Regelung der Ziff. 10 in dem Arbeitsblatt verweisen.

Auch im Übrigen lässt sich aus dem Versorgungsvertrag nicht als Nebenpflicht eine Pflicht der Beklagten zur Bekanntgabe des monatlichen Brennwertes wie auch der entnommenen Kubikmetermenge Gas an der Übergabestelle entnehmen. Die Mitteilungspflicht ist vielmehr in dem Arbeitsblatt konkretisiert und umfasst diese Mitteilungen gerade nicht. Soweit die Kläger diese Mitteilungen begehren, ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, welchen weiteren Vorteil die Kläger hierdurch haben sollen. Auch diese Werte werden von der Beklagten errechnet. Der monatliche Brennwert wird erst errechnet aus den stündlich erfolgenden Brennwertaufzeichnungen der Beklagten bzw. des Vorlieferanten. Aus diesen Tagesbrennwertaufzeichnungen errechnet die Beklagte den Monatsbrennwert. Auch hier können Übertragungsfehler und Rechenfehler der Beklagten liegen, so dass die Kläger vorgerichtlich die Übermittlung der kumulierten Monatsbrennwertaufzeichnungen und damit nichts Anderes als die Tagesbrennwertaufzeichnungen der Beklagten begehrten. Diese Brennwertaufzeichnungen auszudrucken würde aber einen unverhältnismäßig Aufwand für die Beklagte darstellen. Sie existieren im Übrigen auch nicht in Druckform, sondern lediglich im Rechner der Beklagten und werden durch ein Programm zum Monatsbrennwert umgerechnet.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte regelmäßig einer Prüfung durch die Eichbehörde unterzogen wird und die Prüfung für 2004 laut vorgelegtem Prüfprotokoll von Juli 2006 ergab, dass die Aufzeichnungen und Berechnungen der Beklagten nicht zu beanstanden sind (vgl. insoweit Bl. 111 d. A.). Die Überprüfung des Gasversorgers erfolgt insoweit durch die Eichbehörde und kann nicht in jedem einzelnen Fall durch den Kunden erfolgen. Eine Anspruch der Kunden auf Ausdruck und Übersendung des Ausdrucks der Brennwertaufzeichnungen besteht daher weder hinsichtlich der monatlichen noch der Tagesbrennwertaufzeichnungen und auch nicht hinsichtlich der entnommenen Kubikmeter Gas.

Entsprechend dem Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter könnte nach Rechtsauffassung des Gerichtes den Klägern allenfalls ein Einsichtsrecht in die Belege zustehen, soweit dies technisch für die Beklagte möglich und zumutbar ist. Ein solches Einsichtsrecht beanspruchen die Kläger aber nicht. Im Übrigen ist es auch angesichts des Umstandes, dass die Brennwerte im Minutentakt aufgezeichnet und nicht ausgedruckt, sondern lediglich im Rechner abrufbar sind, fraglich, ob ein solches Einsichtsrecht der Beklagten zumutbar wäre.

Ein Anspruch auf Übermittlung der beanspruchten Angaben bezüglich Monatsbrennwert und entnommenen Kubikmetern Gas resultiert auch nicht aus § 16 GasGVV, da hier allein geregelt ist, dass die Rechnung einfach, verständlich und die Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen sind. Letzteres ist in den Rechnungen der Beklagten erfolgt.

Ein Anspruch der Kläger auf Übermittlung der angeforderten Daten ergibt sich schließlich auch nicht aus § 40 Energiewirtschaftsgesetz, da § 40 Energiewirtschaftsgesetz einen anderen Regelungsinhalt hat. Auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein ergibt sich kein Anspruch der Kläger auf Datenübermittlung, da das Informationsfreiheitsgesetz nicht im Verhältnis der Parteien Anwendung findet. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist vielmehr privatrechtlich ausgestaltet, so dass der Auskunftsanspruch aus § 3 IFG SH, der sich lediglich gegen Behörden richtet, die öffentlich-rechtliche Aufgaben öffentlich-rechtlich durchführen, nicht gegenüber der Beklagten gegeben ist.

Die Klage ist nach allem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO

Das Gericht hat den Streitwert gemäß § 3 ZPO nach billigem Ermessen festgesetzt. Es hat hierbei das Angriffsinteresse des Klägers bezogen auf die geltend gemachten vier Jahre mit 100,00 € pro Jahr festgesetzt. Das Gericht hat hierbei ausgehend von den Vorstellungen der

Kläger eine jährliche Ersparnis von 200,00 € zugrunde gelegt und aufgrund des Umstandes, dass vorliegend lediglich Auskunft begehrt wird, die Hälfte dieser Ersparnis dem Streitwert zugrunde gelegt.

Das Gericht hat die Berufung nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Zulassung der Berufung zur Fortbildung des Rechts erforderlich erscheint (§ 511 Abs.4 ZPO).

(Wachenfeld)

Richterin am Amtsgericht